

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

160 (14.6.1890)

Beilage zu Nr. 160 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 14. Juni 1890.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 13. Juni. 21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer.

Unserem vorläufigen Bericht von gestern haben wir über die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte einer Anzahl von Gemeindebürgern von Heidelberg betreffend die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands und die Abänderung des Kirchensteuergesetzes folgendes nachzutragen.

Die Berathung wird eingeleitet durch den Berichterstatter Geh. Referendar Haas. Derselbe führt aus:

Die vorliegende, ihren Gegenstand sehr eingehend behandelnde und nicht ohne Sachkenntnis geschriebene Petition gehe aus von einer Anzahl Heidelberger Bürger, denen sich die Handelskammern Freiburg und Heidelberg, die Handelsgenossenschaft Konstanz, sowie Einwohner der Städte Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg angeschlossen hätten. Die Petition bezwecke in ihrem Endziel eine grundsätzliche Umgestaltung des gesammten gegenwärtig bestehenden Gemeindebesteuerungssystems, indem sie die direkte Uebertragung der staatlichen Besteuerungsgrundlagen auf die Gemeindebesteuerung erstrebe, so daß jeder Einzelne gleichviel an Gemeindeumlagen wie an Staatssteuern zu bezahlen haben würde. Eine derartige Regelung der Gemeindebesteuerung könnte aber nur für solche Gemeinden in Betracht kommen, wo, wie z. B. in Heidelberg, die durch Gemeindeumlagen aufzubringende Summe dem Ertrag der in der Gemeinde veranlagten direkten Staatssteuern ganz oder doch annähernd gleichkomme, was aber in den andern Städten außer Heidelberg nicht der Fall sei, da z. B. in Karlsruhe 73 Proz., in Freiburg 83 Proz., in Pforzheim 90 Proz., in Mannheim 91 Proz., in Baden 97 Proz., in Bruchsal 114 Prozent und in Konstanz 190 Proz. des Ertrags der direkten Staatssteuern durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden müßten. Redner geht des Näheren auf das staatliche Besteuerungssystem ein, das den Beitragspflichtigen nach seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch nehme, während unser Gemeindebesteuerungssystem von jeher den Einzelnen in erster Reihe nach Maßgabe des Vortheils, der ihm aus den Anstalten der Gemeinde, als eines in erster Reihe wirtschaftlichen Interesses dienenden Verbands, erwachse, zur Bestreitung des Gemeindeaufwands beizugehen habe. Die Besteuerung für Gemeindebedürfnisse sei deshalb von Anfang an auf die in der Gemeinde veranlagten realen Steuerkapitalien, Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien beschränkt gewesen und erst später auf die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien, sodann durch das Gesetz vom Jahr 1886 auch auf die Einkommensteuerkapitalien ausgedehnt worden, was Redner in Anlehnung an den Kommissionsbericht eingehend darlegt.

Die Petition erstrebe nun eine Entlastung der Grund- und Häusersteuerkapitalien, sowie der gewerblichen Betriebskapitalien, in Verbindung mit einer höheren Belastung der Kapitalrentensteuerkapitalien und der unfindirten Einkommenssteuerkapitalien; bezüglich der Art und Weise dieser Ermäßigung und bezw. höheren Belastung verweist Redner auf den Kommissionsbericht und hebt hervor, daß die höhere Belastung der letztgenannten Steuerkapitalien um so intensiver wirke, je höher der Umlagefuß ansteige, daß die vorgeschlagene Reform daher in den weniger günstigen situirten Städten um so schärfer empfunden würde.

Nach der Ansicht der Kommission könne nun die von den Petenten erstrebte Aenderung, welche unser seit beinahe einem Jahrhundert übliches Gemeindebesteuerungssystem vollständig auf den Kopf stelle, schon wegen dieser extremen Wirkung nicht für anwendbar erachtet werden; auch sei in dem Bericht auf die einzelnen Konsequenzen dieser Aenderung aufmerksam gemacht. Die stärkere Heranziehung der Gewerbetreibenden ohne fundirtes Einkommen sei sozialpolitisch unrichtig; eine stärkere Heranziehung der Kapitalrentensteuerkapitalien für Gemeindebedürfnisse würde nur zur Folge haben, daß die größeren Kapitalien aus den Städten vertrieben würden. Auch sei von den Petenten wahrscheinlich übersehen worden, daß die todte Hand, soweit sie überhaupt umlagepflichtig sei, den größten Vortheil von der erstrebten Aenderung ziehen würde, da dieselbe nicht einkommensteuerpflichtig sei. Auch dieser Anfall müsse daher von den Einkommen- und Kapitalrentensteuerkapitalien getragen werden. Der Weg, den die Petition vorschläge, sei somit nach Ansicht der Kommission ungangbar, wogegen es die Kommission dahingestellt sein lasse, ob unser Gemeindebesteuerungssystem ein vollkommenes, oder ob dasselbe nicht in der That einer Verbesserung fähig sei. Zu dieser Beziehung seien namentlich 2 Punkte erwägungswürdig: einmal scheine die völlige Gleichstellung der gewerblichen Betriebskapitalien mit den Grund- und Häusersteuerkapitalien wohl nicht gerechtfertigt, da insbesondere der städtische liegenschaftliche Besitz, der nach den Verkaufspreisen der Jahre 1833—1853 bezw. 1828—1848 zur Häuser- bezw. Grundsteuer veranlagt sei, infolge der seither eingetretenen Werthsteigerung einen viel höheren Ertrag abwerfe als in der für die Steuerveranlagung maßgebenden Zeit, sodann müsse fraglich erscheinen, ob die thatsächliche Wirkung des Gesetzes vom Jahr 1886 bezüglich des Beitragsverhältnisses

aus den Ertrags-(Beitz-)Steuern und der Einkommenssteuer den seiner Zeit gehegten Erwartungen entspräche. Ueber den letzteren Punkt verbreitet sich Redner eingehend auf Grund einer in der Zeitschrift für „Verwaltung und Rechtspflege“ enthaltenen Veröffentlichung über das Ergebnis der Jahre 1885 und 1886. Mit Rücksicht auf diese beiden Momente, die immerhin einer Erwägung werth erscheinen, habe die Kommission von dem Vorschlag auf Uebergang zur Tagesordnung abgesehen.

Wenn sodann in der Petition weiter begehrt werde, die erstrebte Aenderung bezüglich der Gemeindebesteuerung auch auf die Umlegung des Aufwands für örtliche kirchliche Bedürfnisse zu erstrecken, so sei das Gesetz vom Jahr 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse überhaupt noch nicht in Verwirklichung getreten; ein Urtheil über die Wirkungen desselben sei daher z. Zt. noch nicht möglich und es sei deshalb jedenfalls verfrüht, jetzt schon eine Aenderung dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

Die Kommission beantragt, die vorwüthige Petition der Großh. Regierung zur Kenntniznahme zu überweisen.

Kommerzienrath Dissené kann sich zwar den Ausführungen der Petition nicht in allen Punkten anschließen, glaubt aber, daß diese Ausführungen immerhin die Annahme rechtfertigen, daß unsere Gemeindebesteuerungsgesetzgebung einer Revision bedürftig sei, wenn es auch schwierig sei, zu sagen, wo die mit einer theilweisen Entlastung notwendigerweise theilweise Mehrbelastung eintreten solle. Die Petition sei in dieser Beziehung etwas summarisch vorgegangen, indem sie die Ersetzung des Gemeindesteuerkatasters durch das Staatssteuerkataster vorschläge. Wenn in der Petition zur Begründung der angestrebten Entlastung des Grundbesitzes ausgeführt werde, daß derselbe keine sichere Fundirung habe, so könne dies nicht anerkannt werden, wie auch diese Behauptung bis jetzt noch nirgends aufgetreten sei. Auch sei es nicht richtig, wenn behauptet werde, daß der Grundbesitz aus der Gemeinde feinen besondern Vortheil ziehe, vielmehr müsse anerkannt werden, daß die Thätigkeit der Gemeinde zwar nicht die einzige Ursache der Steigerung des Werths des Grundbesitzes sei, daß aber jede Maßregel, welche der Gemeinde zum Vortheil gereiche, jedenfalls und häufig in erster Linie dem Grundbesitz zu Statten komme. Präzipsalbeiträge vom Grundbesitz seien daher gerechtfertigt. Anders verhalte es sich aber bezüglich der Betriebskapitalien und er sei in dieser Beziehung mit den bezüglichen Ausführungen des Kommissionsberichts vollständig einverstanden.

Namentlich für den Großhandel sei das Aufblühen der Städte ohne jede Bedeutung. Er glaube daher, daß hier eine Aenderung eintreten sollte. Diejenigen Gewerbetreibenden, die ohne Betriebskapital arbeiten könnten, seien schon dadurch, daß in ihrem Gewerbebetrieb auch kein Kapital gebunden sei, besser gestellt, als die mit Betriebskapital arbeitenden Gewerbetreibenden. Der für die Doppelbelastung der gewerblichen Betriebskapitalien durch die Gewerbe- und die Einkommensteuer geltend gemachte Grund der sicheren Fundirung dieser Steuerkapitalien treffe namentlich heutzutage infolge der Preisveränderungen von Seiten der Fabrikantenringe und infolge der Unsicherheit bei der Kreditgewährung nicht mehr zu, und dieses neue Moment der Gefahr sei bei Bemessung der Steuerfähigkeit der gewerblichen Betriebskapitalien mit in Anschlag zu bringen. Dagegen könnten dann allerdings diejenigen Gewerbetreibenden, welche ohne Betriebskapital arbeiten, höher beizugezogen werden, also etwa die Kommissionäre, Agenten, Ärzte, Anwälte, Beamte von Aktiengesellschaften.

Entgegen der Petition vermöge dagegen Redner eine höhere Besteuerung der staatlichen und Gemeindebeamten nicht zu befürworten, da eine stärkere Heranziehung der Beamten weder durch deren Leistungsfähigkeit noch durch einen etwaigen aus der Gemeinde gezogenen Vortheil gerechtfertigt werden könnte. Die Beamten seien ja, wie schon früher wiederholt hervorgehoben worden sei, in der Wahl des Wohnsitzes nicht unabhängig und außerdem sei eine Vergrößerung der Gemeinde für sie nicht nur von keinem Vortheil, sondern infolge des Steigens der Lebensmittelpreise direkt von Nachtheil. Auch würde eine höhere Beziehung der Beamten zu den Bedürfnissen der Gemeinde nur zu einer Erhöhung der Gehälter führen müssen.

Der Gedanke einer stärkeren Beziehung der Kapitalrentensteuerkapitalien sei zwar sehr populär, aber es sei nicht zu verkennen, daß unter den Kapitalrentenbeziehern sich auch eine große Anzahl von wenig leistungsfähigen befänden, bei deren stärkerer Belastung, so lange nicht auch für die Kapitalrentensteuer eine degressive Skala eingeführt sei, große Vorsicht geboten sei. Trotzdem möchte Redner eine höhere Belastung der Kapitalrentensteuerpflichtigen nicht für durchaus unstatthaft bezeichnen, weil eben hier in der That fundirtes Einkommen in Frage stehe.

Redner schließt damit, daß er gegen eine Entlastung der gewerblichen Betriebskapitalien nichts zu erinnern finden würde, sofern damit eine, allerdings vorfristige stärkere Belastung der Kapitalrentensteuerkapitalien verbunden wäre.

Der Regierungskommissar Ministerialrath Baader erklärt, daß die Großh. Regierung gegen den Antrag der verehrlichen Kommission, die vorliegende Petition zur

Kenntniznahme zu überweisen, nichts zu erinnern habe, umsoweniger, als die Regierung es für ihre Pflicht halte, den Folgen der betr. Gesetze selbst nachzugehen und die Wirkungen derselben selbständig einer Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung werde allerdings mit Schwierigkeiten verknüpft sein, weil sich sofort die alte Streitfrage wieder aufwerfe, wie das Verhältnis des fundirten zum unfundirten Einkommen bezüglich der Belastung sich zu gestalten habe, und sodann auch, weil das jetzige Gesetz über die Gemeindebesteuerung erst 4 Jahre in Kraft sei, während das Kirchensteuergesetz, dessen Abänderung gleichzeitig erstrebt werde, überhaupt noch nie zur Anwendung gekommen sei.

Eine Prüfung des Gemeindebesteuerungssystems behufs Herbeiführung einer etwaigen Aenderung desselben werde aber jedenfalls nicht von der in der Petition empfohlenen Grundlage ausgehen können, deren Unrichtigkeit und Unzweckmäßigkeit ja schon von den beiden Herren Vorrednern hervorgehoben worden sei. Der in der Petition vorgeschlagene Weg würde zu einer größeren Belastung der kleinen Gewerbetreibenden und der Arbeiter und, wie Redner zahlenmäßig nachweist, zu einer ganz exorbitanten Belastung des persönlichen Verdienstes führen.

Aber auch aus einem andern Grunde könne die Petition nicht zum Ausgangspunkte einer etwaigen Aenderung der bestehenden Gesetzgebung genommen werden, weil sie mit dem hergebrachten Grundsatz vollständig breche, wonach neben der Leistungsfähigkeit auch der Vortheil zu berücksichtigen sei, den der einzelne Steuerpflichtige von der Gemeinde habe.

Die Regierung müsse sich daher in jeder Beziehung freie Hand bewahren, da sie nach den bisherigen Erfahrungen auch nicht zugeben könne, daß die Gewerbesteuerkapitalien zu hoch beizugezogen würden.

Geheimerath Dr. v. Holt glaubt, daß, falls eine Entlastung der gewerblichen Betriebskapitalien für notwendig erkannt werden sollte, diese jedenfalls nicht auf die Häuserbesitzer abgewälzt werden dürfe. Das Grundeigenthum, namentlich in größeren Städten, genieße allerdings in höherem Maße die Vortheile, welche die Gemeinde bietet, und es sei deswegen eine höhere Belastung des Grundeigenthums an sich angezeigt; über das gegenwärtige Maß dürfe aber nicht hinausgegangen werden, da eine höhere Belastung leicht zu Gunsten einer ungefunten Spekulation abschreckend wirken könnte. Die erzieherische Seite des Grundeigenthums sei aber von hoher Bedeutung, insofern in demselben wegen seiner größeren Sicherheit vielfach Erbsparnisse angelegt würden. Er glaube daher, daß eine stärkere Beziehung des Grundeigenthums auch gar nicht im Interesse der Gemeinden gelegen sei.

Gegenüber den hervorgehobenen größeren Gefahren, welchen der Gewerbebetrieb mit Betriebskapital ausgesetzt sei, könne doch auch auf die damit verknüpften größeren Chancen hingewiesen werden.

Uebrigens glaube auch er, daß die Kapitalrentenbezieher am ehesten eine höhere Belastung ertragen könnten, wenn schon er die von Kommerzienrath Dissené hervorgehobenen Bedenken ebenfalls ausdrücklich betonen wolle. Weder der Besitz eines bestimmten Kapitals, noch der Bezug eines bestimmten Einkommens gewähre einen absolut richtigen Maßstab für die Steuerkraft des Einzelnen, da hier auch die persönlichen Verhältnisse in Betracht kommen.

Jedenfalls bestehe darüber vollständige Klarheit, daß die hier obwaltenden Verhältnisse so außerordentlich verwickelte und schwierige seien, daß an eine Aenderung nur mit äußerster Vorsicht geschritten werden könne. Es sei daher z. Zt. nicht mehr zu wünschen, als daß in eine Erwägung dieser Fragen eingetreten werde.

Darauf wird der Kommissionsantrag angenommen.

* Karlsruhe, 10. Juni. 74. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß aus der Beilage Nr. 159.)

Ministerialdirektor Febr. v. Teuffel bebauert, der festen Ueberzeugung des Herrn Vorredners entgegenzutreten zu müssen; der Herr Finanzminister habe namens der Großh. Regierung bereits die Erklärung abgegeben, daß dieselbe sich zu einem vorläufigen Beschlusse in der vorwüthigen Frage nicht werde drängen lassen; sie sei bereit, die Petition einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und gegebenen Falls dem nächsten Landtage eine bezügliche Vorlage zu machen; zu einer Entschliebung von heute auf morgen, ohne eine eingehende Prüfung, könne sie sich nicht bereit finden lassen. Der Antrag der verehrlichen Kommission habe bei der erneuten Berathung nur eine kleine redaktionelle Aenderung erfahren und es gelte ihm gegenüber Alles, was seitens der Großh. Regierung zu dem Antrag in seiner früheren Fassung dargelegt worden sei. Sollte der Antrag in der nunmehrigen Fassung angenommen werden — soweit er über § 9 des Regierungsentwurfs und die nicht beanstandete Erweiterung durch Einschaltung von § 30/31 des Expropriationsgesetzes hinausgehe —, so würde das zum großen Bedauern der Großh. Regierung das Scheitern des Gesetzes zur Folge haben; die Großh. Regierung würde in diesem Fall auf die weitere Berathung des Entwurfs keinen Werth legen und die Zurückziehung der Gesetzesvorlage höchsten Orts beantragt werden. Im Hinblick darauf wolle er nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, was denn eigentlich mit dem Vorschlag erstrebt werde. Es sei zunächst nicht richtig,

daß, wie der Abg. Pfister ausgeführt habe, Accisfreiheit bisher aus Gründen der Billigkeit, abgesehen von dem Geländeerwerb bei Anlage öffentlicher Wege und Ortsstraßen, auch für manche Erwerbungen der Gemeinden zu Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecken gewährt worden sei. Bei Geländeerwerbungen zu öffentlichen Wegen und Ortsstraßen sei dies allerdings bisher auf Ansuchen geschehen, bezüglich des Erwerbs für Zwecke der Wohlthätigkeit und des Unterrichts aber auf Grund des Gesetzes. Das Gesetz vom 14. Mai 1828 habe unter anderem bestimmt, daß frei von Accise die Erwerbungen öffentlicher Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht sein sollten. Die Großh. Steuerverwaltung habe nun im Jahre 1857, nicht in der Meinung, eine Gnade zu gewähren, sondern in der Ueberzeugung, damit die richtige Auslegung des Gesetzes festzustellen, in ihrem Verordnungsblatt Liegenschaftserwerbungen der Gemeinden, oder Schenkungen an solche für Zwecke der Wohlthätigkeit und des Unterrichts für accisfrei erklärt, 1866 und 1888 beigefügt, daß dies auch für Erbschaften und auch für die Kreise gelte. Die Freiburger Petition scheine die Richtigkeit dieser in der Praxis seither festgehaltenen Auslegung in Zweifel ziehen zu wollen; im Allgemeinen aber jede mögliche Streitfrage über Auslegung eines Gesetzes durch ein neues Gesetz zu entscheiden sei nicht wohl angängig. Ehe man darauf dränge, daß durch eine authentische Interpretation eine bestimmte Auslegung gesetzlich festgestellt werde, sollte man doch zunächst prüfen, ob denn die seitherige Auslegung mit dem Gesetz im Widerspruch steht; wenn die Auslegung aber richtig sei, so sei nicht einzusehen, was die neue gesetzliche Regelung bewede.

Auch er wolle nicht unterlassen, daran zu erinnern, was der Herr Finanzminister bereits angeführt, daß der Kommissionsantrag in gewisser Hinsicht einen wohl nicht beabsichtigten Rückschritt gegenüber dem jetzigen Rechtszustand involvire: Das Gesetz von 1828 gewähre nach der seitherigen Auslegung allen Erwerbungen der Gemeinden für Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecke Accisfreiheit, der Antrag der Kommission nur Liegenschaftserwerbungen; solle damit die seitherige weitergehende Vergünstigung zurückgenommen sein? Abgesehen von Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecken bleibe an dem Kommissionsantrage nicht mehr viel übrig. Der Abg. Pfister habe die finanzielle Wirkung des Antrags als ganz gering bezeichnet, weil die größeren Gemeinden ihren Gemeindebedarf in der Hauptsache auf lange hinaus bereits gedeckt hätten; dann sei doch um so mehr zu erwägen, ob das rein theoretische Interesse wichtig genug sei, um das Zustandekommen eines allseitig als gut anerkannten Gesetzes zu gefährden.

Nach seiner langjährigen persönlichen Erfahrung in der Steuerverwaltung sei ein Bedürfnis für gesetzliche Accisfreiheit in dem von der Kommission gewünschten Umfang bisher nicht hervorgetreten. Wenn der Abg. Fieser bemerke, daß die Tragweite der Vorschläge leicht zu übersehen sei, und hierbei namentlich auf Kirchenbauten hinweise, so wolle er betonen, daß Gesuche um Nachlaß von Accise hier ab und zu an die Steuerverwaltung herangetreten seien, daß sie dieselben jeweils geprüft und, wenn — wie in der Regel — ein Aufwand nicht oder nicht zureichend vorhanden gewesen sei, Accisfreiheit stets gewährt habe. Was Kirchhöfe anlange, so seien ihm allerdings einige Fälle bekannt, wo die Gesuche um Befreiung von Accise abgelehnt worden seien; diesen Gegenstand werde man gerne näherer Prüfung und Erwägung unterziehen. Was die Rathhäuser anlange, so seien Gesuche um Accisbefreiung ihm noch nicht vorgekommen; sollte eine arme Gemeinde hier in Betracht kommen, so werde der erbetene Nachlaß wohl schwerlich verweigert werden.

Ein dringendes Bedürfnis für sofortige Regelung der Materie im Sinne des Kommissionsantrags sei sicher nicht vorhanden, eine diesbezügliche Petition auch bisher noch nie eingelaufen. Der Gegenstand erscheine jetzt zum erstenmale und sei die Zeit zu der nach der Bedeutung der Frage erforderlichen Prüfung nicht ausreichend gewesen, wenigstens für die Großh. Regierung, deren pflichthafter Erwägung doch wohl überlassen bleiben müsse, was sie zur Vorbereitung eines nicht übereilten Entschlusses ihrerseits für erforderlich halte.

Er könne deshalb nur die dringende Bitte wiederholen, die auf das Gesetz verwendete Mühe nicht vergeblich sein zu lassen.

Abg. Hug möchte zunächst auf das formelle Kuriosum hinweisen, daß sich in der Kommission vorhin die Mehrheit dafür ausgesprochen habe, man solle, abgesehen von Ziff. 1, die übrigen Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses zu § 9 fallen lassen und die Petitionen von Freiburg und Mannheim der Regierung empfehlend überweisen, während als Ergebnis der Kommissionsberatung jetzt der ursprüngliche Beschluß mit einer kleinen redaktionellen Aenderung vorliege.

Im übrigen stehe er der Petition sympathisch gegenüber, aber doch nicht soweit, daß er durch Annahme des Kommissionsantrags ein Gesetz zum Scheitern gebracht sehen möchte, das — wie Redner im Einzelnen ausführte — große Vorzüge enthalte und dadurch, daß seine Bestimmungen in die vielfach bestrittene Materie Klarheit bringe, einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt bedeute. Die Gründe, welche der Herr Finanzminister für seine Stellungnahme vorgetragen, erschienen ihm beachtenswert, insbesondere auch was die Reform der Katastergesetzgebung anlange. Der Abg. Fieser habe die hervorragende Sachkenntnis des Finanzministers gerühmt; wenn trotz derselben der Letztere nicht in der Lage sei, die Tragweite der Kommissionsvorschläge zu übersehen, so dürfte das einem Anderen wohl noch weniger möglich sein. Auch die Beanstandung der Methode der angeforderten Gesetzgebung durch den Herrn Finanzminister sei beachtenswert.

Redner kann deshalb dem Kommissionsantrag nicht beistimmen und würde bei Aussicht auf Unterstützung einen Antrag nach der Richtung stellen, welche die Mehrheit der Kommission, wie er Eingangs ausgeführt, vertreten habe.

Abg. Kiefer hat nicht die Loyalität des Abg. Hug gegenüber dem Herrn Finanzminister und wird für den Kommissionsantrag stimmen, hinsichtlich dessen zu bemerken sei, daß es nur einen solchen gebe, nämlich den, welchen die Kommission, nachdem sie auf seinen Antrag in eine neuerliche Berathung hinsichtlich der Fassung eingetreten, zum Beschluß erhoben habe; würde die Kommission, anstatt nur die redaktionelle Fassung zu berathen, sich auf den materiellen Inhalt des Antrags eingelassen haben, so hätte sie den ihr gewordenen Auftrag überschritten.

Redner ist zu seiner Stellungnahme zu dem Kommissionsantrag noch ganz besonders durch die Ausführungen des Herrn Ministerialdirektors v. Teuffel bestimmt worden; die Uebung der Gnadenverleihung sei zu beseitigen, gerade in Steuerfällen solle nicht Gnade, sondern Regalität walten. Die Kommission habe sich bei ihrer Beschlußfassung von den vorsichtigsten Erwägungen leiten lassen, man habe sich zudem dem Weg, den die Regierung gegangen, angeschlossen. Man werde sich aber auch nicht durch die ablehnende Schroffheit, mit welcher die Großh. Regierung heute ihre Stellung eingenommen, abschrecken lassen, der Abgeordnete habe Rechte und Pflichten wie die Minister. Er wolle gerne zugeben, daß es die Aufgabe des Finanzministers sei, die finanzielle Wirkung der Vorschläge zu übersehen; dieselbe Pflicht und Aufgabe habe aber auch die Volksvertretung; davon ausgehend, habe die Kommission auch nicht die Aufstellung eines allgemeinen Grundgesetzes gewählt, sondern sich auf Einzelpunkte beschränkt. Redner schließt mit dem Wunsch, daß durch die Vorschläge endlich an Stelle einer Gnadenära eine Rechtsära auf dem vorliegenden Gebiete trete.

Abg. Basser mann will dem Abg. Hug gegenüber bemerken, daß die aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission von dem Haupte des Auftrags erhalten habe, die Fassung des Kommissionsbeschlusses zu § 9 — also nur in redaktioneller Hinsicht — einer erneuten Berathung zu unterziehen; es sei bei der Berathung allerdings auch davon gesprochen worden, daß es am besten wäre, wenn man die Frage im Sinne der Ausführungen des Herrn Finanzministers erledige, und es sei diese Ansicht von 4 Mitgliedern der Kommission vertreten worden. Bei der Abstimmung aber habe — in Vollzug des Ertheilten, beschränkten Auftrags — der Beschluß Annahme gefunden, den Redner bereits verlesen habe.

Gegenüber der Bemerkung des Herrn Ministerialdirektors v. Teuffel, die Großh. Regierung werde zu vorläufigen Beschlüssen gedrängt, wolle er betonen, daß wenn das Gesetz im November, als so viele freie Zeit gegeben war, vorgelegt worden wäre, es schon längst durch beide Kammern gegangen wäre. Die Sache selbst anlangend bitte er dringend, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Derselbe verlange kaum etwas, was nicht schon seither, theils durch eine — allerdings etwas fähne — Auslegung oder auf Bitten gewährt wurde oder was die Regierung jetzt selbst zu gewähren vorschläge; in diesen Fällen müsse die Regierung in der Lage sein, die finanzielle Tragweite zu übersehen. Es blieben nur noch außer dem Kirchen- und Kirchhöfe übrig, hinsichtlich deren bei den dabei obwaltenden Umständen ein Ueberblick nicht schwierig erscheine.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort; der Kommissionsantrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Finanzminister Dr. Ellstätter: Nachdem der Antrag der Kommission zu § 9 die Zustimmung des Hauses gefunden, bleibe ihm nur die Erklärung übrig, daß die Großh. Regierung auf die weitere Berathung des Gesetzesentwurfs keinen Werth mehr lege und dem Hohen Hause anheimstelle, ob es die Berathung fortsetzen oder abbrechen wolle.

Auf Antrag des Abg. Kiefer wird die Berathung fortgesetzt und die übrigen Paragraphen nach den Kommissionsanträgen ohne Debatte und das ganze Gesetz hierauf, wie bereits berichtet, gegen eine Stimme — bei 4 Stimmenthaltungen — angenommen.

Es folgt die Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr. (Berichterstatter: Abg. Gbner.)

Der Berichterstatter schildert an der Hand des Kommissionsberichts unter Bezugnahme auf die Regierungsbegründung und den Kommissionsbericht der Ersten Kammer die Entstehungsgeschichte des Gesetzesentwurfs, welcher das Ergebnis der eingehenden Prüfung bilde, der eine gemeinsame Vorstellung der Vertretungen der größeren Städte des Landes hinsichtlich der Aenderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 und die darin vorgetragenen Wünsche unterzogen worden seien. Die Wünsche hätten in dem Entwurf nun theilweise ihre Erledigung gefunden und es seien werthvolle Aenderungen des bisherigen Gesetzes in Aussicht genommen; insbesondere treffe das hinsichtlich des Art. 8 zu, zu dessen Wegfall die Großh. Regierung sich entschlossen habe; dafür sei aber in Art. 6 Abs. 1 eine Bestimmung aufgenommen, welche noch weit schlimmere Folgen für die Gemeinden haben könne, als der bisherige Art. 8. Es solle nämlich da bestimmt werden, daß der Eigentümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nötigen Grundstückes die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde nach Ablauf von 10 (nach dem Beschluß der Ersten Kammer von 20) Jahren

seit Feststellung des Bauplans verlangen könne. Die Kommission halte eine derartige Bestimmung — und zwar auch mit Verlängerung der Frist von 10 auf 20 Jahre — aus den im Bericht niedergelegten Gründen, welche der Berichterstatter an der Hand des Berichtes darlegt, für unbedingt unannehmbar; die Meinungsverschiedenheit schiene der Kommission unlöslich zu sein und glaube Redner auch nicht, daß die Kommission ihren Standpunkt aufgeben. Es hätten nun aber inzwischen Besprechungen stattgefunden und es sei vielleicht möglich, eine Verständigung zu erzielen. Es sei nämlich von der Großh. Regierung in Aussicht gestellt worden, daß, wenn seitens des Hauses eine anderweite Konzession zum Schutz der Privatinteressen gemacht werde, die Großh. Regierung sich entschließen könne, auf die Fristbestimmung in Art. 6 Abs. 1 zu verzichten. Es sei nun der Vorschlag gemacht worden, die weitgehende Befugnis des Art. 5 im Sinne eines umfangreicheren Schutzes der Privatinteressen und größerer Berücksichtigung der Grundeigentümer zu gestalten. Wenn eine derartige Einschränkung platzgreife, wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Regierung sich mit dem Kommissionsantrag zu Art. 6, welcher auf Strich der Fristbestimmung abziele, zustimme. Wenn die Großh. Regierung einen solchen entgegenkommenden Standpunkt einnehmen würde, wäre auch wohl zu hoffen, daß die Erste Kammer den Beschluß dieses Hauses ihre Zustimmung ertheilen werde. Er habe den lebhaften Wunsch, daß ein Ausgleich gefunden werde, da nicht zu verkennen sei, daß der Entwurf im Uebrigen werthvolle Verbesserungen des dormaligen Rechtszustandes enthalte. Die Kommission schlage nun vor, dem Art. 5 folgende Fassung zu geben:

Der Gemeinderath kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtretung der zur Anlage oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Flächen, zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Plans noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

Geheimerath Effenlohr möchte an das Hohen Haus das Erfordernis richten, den Weg, den der Herr Berichterstatter vorgezeichnet, einzuschlagen. Die von der verehrlichen Kommission neuerlich vorgeschlagene Aenderung des Art. 5 des Entwurfs sei geeignet, die missliche Situation des Grundeigentümers zu mildern, in welche derselbe durch die Beschränkung seines Eigenthums auf unbestimmte Zeit in Folge des Beschlusses über die Feststellung einer Ortsstraße veretzt werde, welcher Zustand sich auf lange Zeit hinaus erstrecken könne, und zwar, ohne daß für diese Belastung eine Entschädigung gewährt werde, da er nur Vergütung für die Abtretung des Geländes erhalte; die Situation könne noch milder gemacht werden, wenn die Gemeinde etwa nach Ablauf von vielen Jahren beschließen würde, die betreffende Straße gar nicht auszuführen.

Die Großh. Regierung habe geglaubt, daß diese missliche Lage der Grundeigentümer eine durchschlagende Berücksichtigung verdiene; den gebotenen Schutz der Privatinteressen habe sie aber nicht in der Normirung einer Entschädigung, sondern in der Bestimmung einer festen Frist zur Uebernahme der nach dem festgestellten Bauplan erforderlichen Grundstücke darbieten zu sollen geglaubt. Zu ihrem Bedauern sei die Großh. Regierung mit diesem ihrem Vorschlag bereits bei der Hohen Ersten Kammer auf Widerspruch gestoßen, welche statt der vorgeschlagenen Frist von 10 Jahren nur eine solche von 20 Jahren annehmen wollte; es sei diese Entscheidung für die Großh. Regierung nicht erfreulich gewesen, da sie nicht zugeben könne, daß bei ihrem Vorschlag erhebliche Nachteile für die Gemeinden begründet seien.

In diesem Hohen Hause sei nun nicht nur keine Aussicht, daß die Regierungsvorlage in diesem Punkt wiederhergestellt werde, vielmehr gehe dasselbe noch weiter, indem es jede Fristbestimmung — auch die 20jährige — für unbedingt unannehmbar erachte. Bei dieser Sachlage sei die Großh. Regierung vor die Frage gestellt, ob sie es verantworten könne, daß dem Grundeigentümer die Belastung seines Eigenthums in der angeführten Hinsicht ohne jede Beschränkung auferlegt werde, zumal diese Situation durch die Bestimmung des Art. 5 des Gesetzes noch schlimmer werde, da hiernach der Gemeinderath zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, ohne Rücksicht auf die Größe der Grundstücke auf einmal oder theilweise die Abtretung verlangen könne, eine Bestimmung, die unter dem alten Gesetz ihren guten Sinn gehabt habe, im neuen aber geeignet sei, den Grundeigentümer in die unangenehmste Lage zu versetzen.

In der durch den heutigen Antrag der Kommission zu Art. 5 gemachten Konzession könne die Großh. Regierung aber eine werthvolle Berücksichtigung der Rechte der Grundeigentümer erblicken. Da nach der fast einstimmigen Ansicht des Hauses eine weitere Fürsorge für den Grundeigentümer nicht für erforderlich erachtet werde und keine Aussicht bestehe, daß die 10- oder 20jährige Fristbestimmung in dem Gesetz Aufnahme finde, wolle er, um das Zustandekommen des Gesetzes und die Beseitigung der bisher beklagten Mißstände zu ermöglichen, namens der Großh. Regierung die Erklärung abgeben, daß die Großh. Regierung unter der Voraussetzung der Annahme der geänderten Fassung des Art. 5 in den Strich der Fristbestimmung in Art. 6 einwillige, und er gebe sich der Hoffnung hin, daß auch die Hohen Ersten Kammer sich dem Beschluß dieses Hohen Hauses anschließen werde.

Abg. Frech hat in der Kommission der Minderheit angehört, welche für Genehmigung des Art. 6 nach der Regierungsvorlage bezw. den Beschluß der Ersten Kammer eingetreten. Nach dem Verlauf der Dinge sei er aber in der Lage, von dieser Stellungnahme abzugehen, wenn der Art. 5 in der heute vorgeschlagenen

Fassung Annahme finde; er werde dann auch dem Art. 6 in der Kommissionsfassung beitreten und hoffe, daß auch die Erste Kammer sich dem Beschlusse anschließen, der das Zustandekommen eines für die Gemeinden so werthvolle Bestimmungen treffenden Gesetzes ermöge.

Abg. Wildens kann sich nach der entgegenkommenden Erklärung der Großh. Regierung auf wenige Bemerkungen beschränken. Er sei der Großh. Regierung aufrichtig dankbar dafür, daß sie das Gesetz vorgelegt und der Anregung des Städtetags so rasch und prompt entsprochen habe; durch dasselbe seien die Hauptgravamina beseitigt — abgesehen freilich von der Bestimmung des Art. 6, die er für absolut unannehmbar halte. Bei Annahme desselben würden eine Anzahl von Gemeinden nach Ablauf von 20 Jahren in eine große finanzielle Verlegenheit gerathen, und zwar würden hiervon nicht nur größere Städte, sondern auch kleinere Gemeinwesen, und zwar letztere viel bedeutender denn betroffen. Es werde gesagt, die Bestimmung enthalte eine Fürsorge für die Grundeigentümer; auch der Kommission liege diese Fürsorge am Herzen; es müsse aber betont werden, daß die Grundstücke durch ihre Einbeziehung in den Ortsbauplan eine wesentliche Werthserhöhung erfahren; das sei allerdings richtig, daß in der Beschränkung der Baufreiheit eine Belastung liege, eine Baufreiheit bestehe aber auch dann nicht, wenn das Grundstück in den Bauplan nicht einbezogen sei; durch die Bestimmungen der Art. 8 a. u. 8 b. könne das Bauen außerhalb verhindert werden. Weiter wurde gesagt, der Grundeigentümer sei beschränkt in der Verwerthung, die Expropriation aber bringe ihm nur Nachtheil; dem gegenüber sei zu betonen, daß im Zweifel die Expropriation demjenigen nachtheiliger sei, der exproprierte. Schließlich sei zu berücksichtigen, daß kein einziges deutsches Gesetz, welches die gleiche Materie behandle, eine ähnliche Bestimmung zum Schutze des Privateigentums enthalte. Er müsse es hiernach für besser halten, das Gesetz komme überhaupt nicht zustande, wenn der Art. 6 nach der Regierungsvorlage bzw. dem Beschlusse der Ersten Kammer Annahme finden sollte. Die Praxis habe sich bisher zu helfen gewußt und würde dies auch ferner noch thun können. Er freue sich aber, daß nunmehr durch die Abänderung des Art. 5 ein Ausweg gefunden sei, und hoffe, daß auch die Erste Kammer dem Ausgleich beitreten werde. Mit der Fassung des Art. 5 könne er sich einverstanden erklären und glaube, daß hierdurch in Verbindung damit durch Art. 6 und 8 ein genügender Schutz der Privatinteressen gegeben sei.

Abg. Kiefer würde auch lieber das Gesetz gar nicht als mit der Fristbestimmung in Art. 6 zur Annahme gelangen sehen; er freue sich deshalb, daß ein Ausgleich gefunden, der in gerechter Würdigung des Schutzes der Grundeigentümer bestehe, und er hoffe, daß das Gesetz in dieser Fassung zu Stande komme.

Abg. Rau schließt sich den beiden Vorrednern an, ebenso Abg. Gessel, der noch bemerkt, daß er den Art. 6 in der ursprünglichen Fassung hätte annehmen können, wenn den Gemeinden die Erlaubniß erteilt worden wäre, die Beiträge auch von den unbauten Grundstücken sofort zu erheben, was aber nicht wohl möglich sei. Redner erinnert noch daran, daß die Baukosten nur vom Stadtrath festgesetzt wird und die Gemeinde so nach Fristablauf einen Wechsel zahlen müsse, den der Stadtrath ausgestellt, ohne daß der Bürgerauschutz mitgewirkt.

Die Diskussion wird geschlossen; in einem zusammenfassenden Schlusssatz berührt der Berichterstatter in Kürze die Ausführungen der Vorredner und bemerkt, daß auch ihm es erwünscht gewesen wäre, wenn das Gesetz nicht zu Stande gekommen sein würde, als mit dem ursprünglichen Art. 6.

In der Spezialdiskussion ergreift zu den einzelnen Artikeln Niemand das Wort und werden dieselben nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Der Berichterstatter bemerkt noch, daß zu Art. 10 des bestehenden Gesetzes der Badische Städtetag an die Großh. Regierung das Ersuchen gestellt habe, eine Aenderung dahin herbeizuführen, daß die Feststellung von Bauplänen auf den Antrag von Baunnternehmern oder Baugesellschaften im Bereiche der auf Antrag der Gemeinde festgesetzten Ortsbaupläne ausgeschlossen werde, damit nicht die Durchführung der letzteren durch Einschlebung von nicht vorgesehenen Zwischenstraßen oder durch ähnliche, eine Durchschneidung und Zerstückelung des Baugeländes bewirkende, nur dem Vortheil des Besitzers dienliche Ausnützung des Grundeigentums, wobei die Fürsorge für Anlage geräumiger Höfe und Gärten, somit für Licht und Luft oftmals eine sehr untergeordnete Rolle spiele, entweder ganz unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert und verschlechtert werde.

Von Großh. Regierung sei mit Bezug hierauf in der Kommission die Erklärung abgegeben worden, daß eine Aenderung des Gesetzes nicht nöthig falle, da schon nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung dasjenige Recht sei, was die Städtevertretungen anstreben, indem durch die Einbeziehung eines Geländes in den Bereich eines Ortsbauplans der Zweck des Gesetzes nach Art. 1 und 2 desselben erschöpfend erfüllt und dadurch andere oder weitergehende Feststellungen auf Grund des Art. 10 des Gesetzes ausgeschlossen seien. Die Kommission sei mit dieser Ansicht einverstanden, halte es aber für erwünscht, wenn seitens der Großh. Regierung auch hier eine solche Erklärung abgegeben würde.

Ministerialrath Bechert kann lediglich die seitens der Großh. Regierung in der Kommission abgegebene Erklärung wiederholen.

In der Schlussabstimmung über das Gesetz wurde dasselbe, wie bereits berichtet, in der Fassung der Ersten Kammer mit den zu Art. 5, 6, 8, 8a., 8b. und 18 von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig angenommen.

* Karlsruhe, 13. Juni. 22. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 14. Juni, Vormittags 9 Uhr. 1. Anzeige neuer Eingaben. 2. Berathung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Bezirke der Landgerichte betr.; Berichterstatter: Frhr. v. Müdt. 3. Berathung des zweiten Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlagen der Ortsstraßen und der Feststellung der Bauforderungen betr.; Berichterstatter: Frhr. v. Müdt. 4. Berathung des Berichts der gleichen Kommission über den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr.; Berichterstatter: Landgerichtspräsident Dr. v. Kotte. 5. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Denkschrift der Oberrechnungskammer für den Landtag 1889/90; Berichterstatter: Frhr. v. Güler. 6. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Stadt Lahr, die Wiedererrichtung der Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr betr.; Berichterstatter: Geheimreferendar Haas. 7. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über: a. den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Bahn von Ettenheimmünster an den Rhein betr.; Berichterstatter: Graf v. Hennin; b. die Bitte der Stadt Raftatt, die Erbauung einer Eisenbahn von Raftatt nach Selz betr.; Berichterstatter: Kommerzienrath Sander.

* Karlsruhe, 13. Juni. 76. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 14. Juni, Vormittags 9 Uhr: 1. Anzeige neuer Eingaben. 2. Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, den Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen, die Erbauung einer Eisenbahn von Weinsheim nach Fürtz betr.; Berichterstatter: Abg. Klein-Wertheim. 3. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission, die Aufführung provisorischer Gesetze betr.; Berichterstatter: Abg. v. Huol. 4. Berathung der Berichte der Petitionskommission über die Bitte: a. des Obergerichtsraths a. D. Schliephacke auf Koblenz; unrichtmässige Sportelerhebung betr.; Berichterstatter: Abg. Warbe; b. des Oberregierungsrats a. D. v. Davans in Mannheim, das neue Beamtengesetz betr.; Berichterstatter: Abg. Strübe; c. der Gewerbevereine des Palzgaubereichs, die Errichtung von Gewerbestämmern betr.; Berichterstatter: Abg. Reiß; d. der Kreis- und Staatsstraßenwärter der Bezirke Buchen, Mosbach u. a., Aufbesserung ihrer Bezüge, Altersversorgung u. c. betr.; Berichterstatter: Abg. Grünig; e. des Schmieds Jakob Ros von Leutesheim, Entschädigung für eine an Milzbrand erkrankte, aber nothgeschlachtete Kuh betr.; Berichterstatter: Abg. Herbt.

Die badische Rindviehzucht auf der IV. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu Straßburg.

Von A. Hink, Großh. Bezirkstierarzt in Vörrach. Nachdem ich in Nr. 156 d. Bl. eine flüchtige Skizze über die Rinderausstellung zu Straßburg und im Anschlusse daran die auf die badischen Aussteller entfallenden Geldpreise, wie ich dieselben unmittelbar aus den Prämiierungsprotokollen, welche bis dahin noch nicht veröffentlicht waren, ausgezogen hatte, mitgetheilt habe, möge es heute meine Aufgabe sein, etwas näher auf die großartige Rinderausstellung, in welcher die badische Zucht sich glänzend hervorhob, einzugehen. Tausende und Abertausende von Rindviehtrüben strömten in den letzten Tagen nach den 43 Rinderschuppen, in welchen nach dem genialen Plane des zweiten Vorsitzenden des Direktoriums der Ausstellung, Herrn Ingenieur Guth aus Berlin, die eingetragenen 946 Rindviehstücke, gegen Wind und Wetter möglichst geschützt, untergebracht waren. Ich schätze den Werth dieser herrlichen Rinderausstellung auf 6- bis 700,000 M., und dies mag noch niedriger gegriffen sein — ein landwirtschaftliches Kapital, möge es noch reichliche Früchte zeitigen!

Von den 946 aufgestellten Rindern gehörten 818, also etwa 86 Proz., den Gebirgs- und Höhenrassen, 77 = 8 Proz. den Niederungsrassen und 41 = 4 Proz. der Sorthornrasse an. Nach dem Geschlechte zählte man etwa 25 Proz. Bullen, 45 Proz. Kühe und 30 Proz. Kalbinnen. Zur Zugprüfung waren 17 Paar Ochsen und 10 Kühe vorhanden, welche größtentheils dem Simmenthaler Schlags des badischen Oberlandes angehörten.

Fassen wir die Ränder, welche die Ausstellung besuchten, näher ins Auge, so entfallen von den aufgestellten Rindviehstücken 312 = 34 Proz. auf Baden, 335 = 36,5 Proz. auf Elsaß-Lothringen, 56 = 6 Proz. auf Bayern (Rheinpfalz), 18 = 2 Proz. auf Hannover, 51 = 5,5 Proz. auf Hohenzollern, 118 = 12 Proz. auf Württemberg und die übrigen 4 Proz. auf Schleswig-Holstein (10 Stück), Westfalen (19 Stück), Rheinprovinz (5 Stück) und Lippe (1 Stück). Elsaß-Lothringen war hiernach am stärksten vertreten und in zweiter, nahezu gleicher Reihe kam Baden.

Die Gebirgs- und Höhenrassen zerfielen in folgende Unterabtheilungen: 1. buntes Gebirgsvieh mit hellem Pigment (502 Stück), 2. braune und graue Schläge (41 Stück), 3. Glan- und Donnersberger Schlag (40 Stück), 4. Westwälder, Vogelsberger, Voigtländer, Egerländer und Harzvieh (19 Stück), 5. süddeutsches Wäldervieh (16 Stück), 6. Vogesen-Vieh (26 Stück), 7. andere Schläge und Kreuzungen (123 Stück). Die Niederungsrassen waren unterchieden in 1. Holländer und Ostfriesländer (38 Stück aus Elsaß, Lothringen, Hannover und Rheinprovinz), 2. Westmarischschlag (9 Stück), 3. Angler (10 Stück dieser ausgezeichneten Milchrasse aus Schleswig-Holstein), 4. andere leichte deutsche Niederungs- und Landschläge und Kreuzungen (10 Stück aus Westfalen). Die Sorthorn (Vollblut- und Landshorthorn) stammten sämmtlich (41 Stück) aus Elsaß-Lothringen.

Unser Heimathland Baden stellte 245 Stück des Simmenthaler Schlags, 7 Stück des braunen und grauen Gebirgschlages (Schwyz) und 16 Stück des Hinterwälder Schlags. Das Bild der badischen Zucht war somit durch das Vorwiegen des Simmenthaler Schlags recht vortheilhaft gekennzeichnet. Anders lag die Sache bei unserm Nachbarlande Elsaß-Lothringen. Von seinen 335 Rindern zählten nur 101 zum bunten Gebirgsvieh mit hellem Pigment, 9 zu den braunen und grauen Schlägen, 26 zum Vogesen-schlag, 129 zu anderen Schlägen und Kreuzungen, 17 zu den Holländern, 6 zu den leichteren Niederungsschlägen,

9 zu den Vollblutshorthorn und 32 zu den Landshorthorn. Die elsäß-lothringischen Rinder rekrutirten sich somit aus 8 verschiedenen Gruppen von Rassen und Schlägen. Welche Bedeutung diese Buntheit für die Viehzucht hat, darüber werden wir uns erlauben, weiter unten unser Urtheil abzugeben. Württemberg war durch 95 Simmenthaler und 21 Schwyzler vertreten; Bayern (Rheinpfalz) durch 2 Simmenthaler, 4 Schwyzler, 40 Rinder des Glan- und Donnersberger Schlags und 9 Stück des Westmarischschlags; Hannover durch 18 Holländer, bzw. Ostfriesländer; Hessen durch 38 Simmenthaler und 13 Vogelsberger; Hohenzollern durch 21 Simmenthaler (Zuchtgenossenschaft); die Rheinprovinz mit 3 Holländern und 2 Stück Holländerkreuzung; Schleswig-Holstein durch 10 Angler. Die 245 Stück des Simmenthaler Schlags aus Baden hatten also mit 245 Stück des gleichen Schlags aus 5 verschiedenen Ländern zu konkurriren.

Das Simmenthaler Fleckvieh wurde in Sammlungen ausgestellt:

- a. Von folgenden badischen Zuchtgenossenschaften:
1. Donaueschingen-Baar mit 2 Faren, 5 Kühen und 9 Kalbinnen;
 2. Engen mit 2 Faren, 4 Kühen und 8 Kalbinnen;
 3. Lahr mit 2 Faren, 4 Kühen und 6 Kalbinnen;
 4. Meßkirch mit 2 Faren, 5 Kühen, 6 Kalbinnen und einem 3 Monate alten Farenkalbe;
 5. Fullendorf mit 2 Faren, 5 Kühen und 7 Kalbinnen;
 6. Radolfzell mit 2 Faren, 5 Kühen und 9 Kalbinnen;
 7. Stodach mit 2 Faren, 6 Kühen und 4 Kalbinnen;
 8. Heberlingen mit 2 Faren, 4 Kühen und 6 Kalbinnen;
 9. Billingen mit 2 Faren, 4 Kühen und 6 Kalbinnen;
 10. Waldshut-Festetten mit 2 Faren, 6 Kühen und 6 Kalbinnen. Außerdem waren noch einige Exemplare der Zuchtgenossenschaften Achern, Adelsheim und Emmendingen aufgestellt.

Von außerbadischen Zuchtgenossenschaften waren vertreten:

1. Der Zuchtverein Leonberg (Württemberg) mit 2 Faren, 4 Kühen und 6 Kalbinnen;
2. die Zuchtgenossenschaft Wengen (Württemberg) mit 2 Faren, 6 Kühen und 4 Kalbinnen;
3. die Zuchtgenossenschaft Sigmaringen-Waldhofenfeld mit 2 Faren, 5 Kühen und 7 Kalbinnen.

Zehn badische Zuchtgenossenschaften mit 136 Rindviehstücken hatten hiernach mit 3 außerbadischen Zuchtgenossenschaften, welche zusammen 38 Stück vorführten, zu konkurriren.

Endlich hatten noch folgende Einzeltier-Sammlungen von Simmenthaler Vieh ausgestellt: 1. Vicomte de Buffière, Gutsbesitzer in Schoppenweier (Elsaß-Lothringen), 2 Faren, 1 Kuh und 5 Kalbinnen; 2. die Kaiserliche Erziehungs- und Besserungsanstalt in Hagenau (Elsaß) 1 Faren, 4 Kühe und 3 Kalbinnen; 3. Christian Kaufmann, Gutsbesitzer in Selgenthal bei Sedach (Baden), 1 Faren, 3 Kühe und 2 Kalbinnen; 4. Großh. Hofgut Gehoborn (Hessen) 1 Faren, 3 Kühe und 2 Kalbinnen; 5. Großh. Kabinetsgut Kranichstein (Hessen) 1 Faren, 2 Kühe und 3 Kalbinnen; 6. Gutspächter Rudolf Schmid von Malsenhalde (Württemberg) 1 Faren, 3 Kühe und 3 Kalbinnen; 7. Sebast. Schmid's Witwe auf Schloß Neeresheim (Württemberg) 1 Faren, 2 Kühe und 3 Kalbinnen.

Die braunen und grauen Gebirgsrassen waren nicht durch Zuchtgenossenschaften ausgestellt, desgleichen nicht das Vogesenvieh. Der semmelgelbe Glan-schlag gelangte durch die Zuchtgenossenschaft Dietsweiler-Ranzweiler und Delomon Drum in Durrnbach (Rheinpfalz) in schönen Sammlungen vortheilhaft zur Geltung. Der Donnersberger Schlag war dagegen nicht genossenschaftlich vertreten.

Von dem Wittgensteiner Schlags (roth mit weißen Kopfzeichen) brachte der Landw. Gewerbeverein für den Kreis Wittgenstein eine hübsche Sammlung zur Ausstellung. Der Vogelsberger Schlag (einfarbig, dunkel- bis hellroth) war genossenschaftlich nicht vertreten. (Die ausgestellten 3 Bullen, 7 Kühe und 2 Kalbinnen vertheilten sich auf 3 Besitzer.)

Das süddeutsche Wäldervieh war durch die „Wälder Stammzuchtgenossenschaft Schönau“ mit einer Kollektion von 3 Faren, 4 Kühen und 2 Kalbinnen vertreten. Außerdem lieferten noch Hinterwälder Vieh die Gemeinden Büschau, Hofen und Sallneck (Amt Schopfheim) je 1 Faren, und zwei Einzelbesitzer: Peter Schandemeier in Schönwald 2 Faren und B. Vogt in Weitenau (Amt Schopfheim) 2 Kühe.

Das Preisgericht hatte wahrhaftig eine schwere Arbeit zu bewältigen. Für die Rinderabtheilung waren aus allen Gauen Deutschlands 38 hervorragende Kenner der betreffenden Zuchten gewählt worden, welche sich auf 9 Hauptgruppen mit zusammen 78 Klassen vertheilten. Aus Baden waren zum Preisrichteramt berufen die Herren Landtagsabgeordneter Frank in Budenberg bei Pforzheim für Klasse 4 (Kühe über 42 Monate alt, erkennbar tragend) und Klasse 40 (für mindestens 3 als Kinder derselben Mutter nachgewiesene Thiere); Freiherr von Schauenburg-Gaisbach bei Oberkirch für Klasse 7 und 8 (Kalbinnen über 30 Monate alt); Freiherr von Bodman-Lorettohof bei Freiburg und Bezirkstierarzt Fuchs-Mannheim für Sammlungen der Simmenthaler Rasse; Bezirkstierarzt Hafner-Karlsruhe für die Zugprüfung.

Sie auf Baden entfallenen Preise habe ich bereits mitgetheilt. Ich kann hier nur noch beifügen, daß außer den Preisen noch „ehrende Anerkennungen“ an folgende badische Züchter bzw. Zuchtgenossenschaften verliehen wurden:

- a. In Klasse I (Faren mit 6 Schaafeln): Christian Kaufmann in Selgenthal, Gemeinde Schopfheim, Zuchtgenossenschaft Waldshut-Festetten (Besitzer: Gemeinde Selgenthal).
- b. In Klasse II (Faren mit 4 Schaafeln): D. Scholer in Heitersheim.
- c. In Klasse III (Faren sprungfähig mit noch nicht 4 Schaafeln): Die Zuchtgenossenschaften Emmendingen und Billingen.
- d. In Klasse IV (Kühe über 42 Monate alt): Gebrüder Weisinger-Bruchsal, Clemens Allgaier in Gamsbüttel, Zuchtgenossenschaft Donaueschingen, Gutspächter Wiesner-Dammhof bei Eppingen, Zuchtgenossenschaft Lahr, D. Scholer in Heitersheim, Zuchtgenossenschaften Heberlingen und Waldshut-Festetten.
- e. In Klasse VII (Kalbinnen über 30 Monate alt): Berthold Maier in Bonndorf, die Zuchtgenossenschaften Fullendorf und Meßkirch.
- f. In Klasse VIII (Kalbinnen bis 30 Monate alt und 5 Monate tragend): Zuchtgenossenschaft Radolfzell (Jos. Schmutz in Böhlingen), Zuchtgenossenschaft Engen (Adam Sauter in Hülzingen), Zuchtgenossenschaft Meßkirch (Wendelin Hafner in Heuborf).
- g. In Klasse IX, Sammlungen (von Zuchtgenossenschaften): Zuchtgenossenschaften Stodach, Heberlingen, Waldshut, Billingen, Donaueschingen und Engen.
- h. In Klasse XXVII Hinterwäldervieh (Faren): Gemeinden Büschau und Hofen, Thomas Kais-Wegenfeld.

i. In Klasse XXVIII Hinterwäldervieh (Rühe):
W. Bogt in Weitenau und Wälderstammzuchtgenossenschaft
Schönaun (Eigent. Friedr. Zimmermann in Schönaun).
k. In Klasse LXXIX, LXXX und LXXXI (Zugprüfung):
1. für Ochsen (Gangprobe): Josef Frank in Hüfingen;
2. für Ochsen (im schweren Zug): Zuchtgenossenschaft Wald-
hut-Jesetten (Eigentümer Bierbrauer Reinhard Höhle in
Waldhut).

Die Prämierungskommissionen, welche nach der seitens der
Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft festgestellten Instruktion
die Beurteilung der Thiere (Punktmethode ohne Messung) vor-
nahmen, hatten natürlich vor allem die Aufgabe, nicht nur mög-
lichst gewissenhaft, sondern auch mit gerechter Abwägung der
züchterischen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern vorzugehen.
Es war ja selbstverständlich, daß Elsaß-Lothringen, welches sich
neuerdings sehr bemüht, die Landwirtschaft und insbesondere
die Viehzucht zu heben, in gebührender Weise dadurch berücksich-
tigt wurde, daß man bei der Beurteilung der von den Reichs-
ländern ausgestellten Rinder nicht den strengen Maßstab anlegte,
wie bei den Ausstellungenstieren der badischen Zuchtgenossen-
schaften. Die Rinderausstellung aus Elsaß-Lothringen ließ vor
Allem eine einseitige Zuchtrichtung vermischen. Neben wenigen
Simmenthalern fanden wir Vertreter des schwärzschickigen, zum
Theil recht mangelhaft gebauten Vogelschickes, des einfarbig-
rothen Landfisches, der f. z., um mehr Masse hineinzubringen,
offenbar da und dort mit Schwärzler gekreuzt wurde, der Schor-
thornrasse, der Kreuzungen von Schorthorn mit Landfisch, von
Durham mit Landfisch, von Schwärzler mit Durham u. s. w.
Hieraus resultirt eine gewisse Unreinheit, wie wir sie noch
vor 20 Jahren auch in Baden gehabt haben. Diese Unreinheit
wird sich von jetzt ab sicherlich bestreben, mehr Einseitigkeit in
die Viehzucht hineinzubringen, und zweifellos werden auch dort
die Züchter allmählig dem Simmenthaler Schläge den Vorzug
geben.

Die hochentwickelte badische Simmenthaler Zucht, insbesondere
in den oberbadischen Zuchtgenossenschaften, erfordert, wie erwähnt,
die Anlegung eines strengen Maßstabes. Je vorgeschrittener die
Viehzucht in einem Bezirke ist, um so strengere Grundfänge müssen

bei der Thätigkeit der Genossenschaften obwalten und bei den
Prämierungen zur Anwendung gebracht werden, damit diese
Grundfänge nach und nach in Fleisch und Blut jedes einzelnen
Züchters übergehen, damit man nicht auf den errungenen Lor-
beeren ausruhe, sondern rastlos und zielbewußt und mit größter
Energie vorwärts strebe nach dem vorgestreckten Ideale. Nur das
Beste darf unseren Züchtern gerade gut genug sein! Der Kopf
muß die Hand des Züchters in einem höheren Maße unterfüttern.
Je geistig vorgeschrittener der Züchter ist, je mehr er Kopfarbeit
mit der Handarbeit verbindet, desto weniger hat er von der wach-
senden Konkurrenz zu befürchten. Da und dort in außerbadischen
Ländern läßt man sich durch die in Baden erzielten Erfolge an-
spornen zur einseitigen Hebung der Viehzucht. Württemberg
hat bereits ganz bedeutende Fortschritte in der Viehzucht ange-
nommen und auch Hessen will in dem Wettstreit nicht zurückbleiben.

Von den oberbadischen Zuchtgenossenschaften stand unbedingt
Meßkirch obenan. Es wollte mir jedoch scheinen, daß nicht
nur Meßkirch, sondern auch die übrigen Genossenschaften in
Frankfurt und Magdeburg noch besser ausgestellt hätten, als in
Straßburg. In Meßkirch hat der alte Roder, dessen Name
für immer mit der Meßkircher Zucht verbunden bleibt, das
Rennerauge geschlossen. Der Bezug von Färsen dürfte,
das sich schon bei der letzten staatlichen Prämierung in Meßkirch
herausgestellt haben soll, etwas schwieriger zu bewerkstelligen sein,
als zu Zeiten Roders. Es darf allerdings nicht vergessen
werden, daß außer Roder noch andere Männer, welche noch am
Leben sind, mit Rath und That der Genossenschaft dienbar
waren und noch sind. Die Großh. Regierung, die Bezirksstier-
ärzte, die landwirtschaftlichen Vereine u. s. w., einige verständig-
sinnvolle Färsenhändler, ich erwähne hier nur Herrn Brodmann
in Stockach, sie alle halten zusammen, um die Zucht auf der
Höhe zu erhalten. Eines Mannes muß aber vor Allem gedacht
werden, der unbekümmert um grundlose Verdächtigungen und
neidische Anfeindungen sein hohes Ziel mit einer bewunderns-
würdigen Zähigkeit und mit einer beispiellosen Hingebung an
die schöne Sache verfolgt, ich meine Herrn Oberregierungsrath
Dr. Sydtn. Wenn irgend Jemand, dann war es gewiß
Sydtn, der durch die Einführung seines genialen Prämierungs-

verfahrens den badischen Züchtern erst recht gelehrt hat, was es
heißt: „rationelle Viehzucht treiben“, der unablässig bemüht ist,
das züchterische Denken unter den Landwirthen zu fördern, und
der mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit da, wo er es für gut
findet, die Mängel aufdeckt, welche der Zucht noch anhaften.
Während es bei uns in Baden leider Leute gibt, die in nie-
driger Denkart befangen sind, dem Werke dieses schöpferischen
Mannes Schwierigkeiten in den Weg zu legen, beneiden uns die
Ausländer um das Genie, und verweise ich in dieser Beziehung
nur auf die geistreiche Rede, welche Generalsekretär Freiber
v. Mendel-Berlin gelegentlich des Festessens in Donaueschingen
am Dienstag den 3. Juni l. Z. gehalten hat. Ich konnte nicht
umhin, diese Anrede hier zu veröffentlichen, denn ich glaube
mir schmeicheln zu dürfen, ein Anbeter der züchterischen Ideale
Sydtns besser als irgend ein Anderer die züchterischen Ideale
zu kennen, für deren Verwirklichung der Meister der Thierber-
urteilung seit Jahren in uneigennützigster, aufopferungsvoller
Weise gearbeitet hat und heute noch unablässig arbeitet.

Doch nun wieder zur Sache!

Bei der Betrachtung der Sammlungen, welche unsere ober-
badischen Zuchtgenossenschaften zur Ausstellung brachten, kam
mir die Vermuthung, es möchte eine oder die andere Zuchtge-
nossenschaft sich in der bedauerlichen Lage befinden, daß ihr durch
den enorm gesteigerten Absatz die besten Zuchtthiere entführt
würden. Diesen Genossenschaften möchte ich ein entschiedenes
„Halt!“ rufen, denn ein fortgesetzter Verkauf der edelsten
Zuchtthiere müßte binnen kurzer Frist einen bedenklichen Rückgang
der Zucht herbeiführen. Und doch muß hinfest die Lösung unserer
Genossenschaften sein: „Vormärts immer, rückwärts nimmer!“

Mag die Straßburger Ausstellung, auf welcher sich unsere
badischen Züchter wiederum wohlverdienten Vorbereren gelobt haben,
weiterhin zu rastlosem Vorwärtstreben, zu rücksichtslosem Aus-
merzen alles Mangelhaften, zum Behalten des Besten, zum An-
kauf der edelsten Originalfärsen anspornen, möge sie unsere
heimischen Landwirthe durch die Förderung der Viehzucht im
ganzen Lande zum Segen gereichen!

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Neue Redaktionsverhältnisse: 1. Zelt. = 8 Rmt., 7 Gulden (inkl. und Postl.).
= 12 Rmt., 1 Gulden 8. R. = 8 Rmt., 1 Franc = 80 Pf.

Frankfurter Kurse vom 12. Juni 1890.

Staatspapiere.	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 R. 94.—	Eisenbahn-Aktien.	3 Ital. gar. E.-B. R. 58.30
Baden 4 Obligat. R. 101.70	3 Ausl. R. 63.60	4 Meßk. Fähr.-Fr. R. 164.—	5 Gotthard IV Ser. R. 104.14
4 Obl. v. 1886 R. 104.—	Serbien 5 Goldrente R. 87.50	4 Pfälz. Nordbahn R. 148.60	Fr. 103.20
4 Obl. v. 1886 R. 106.13	Span. 4 Ausl. Rente R. 102.60	4 Gotthardbahn R. 119.40	5 Schweiz. Central R. 103.40
Deutschl. 4 Reichsanl. R. 107.40	3 1/2 Berner Obligat. R. 99.50	5 Böh. West-Bahn R. 169.30	5 Süd-Bahn Prior. R. 105.95
Preußen 4 1/2 Consols R. 100.70	Egypten 4 Unif. Obligat. R. 98.60	5 Ost- u. West-Bahn R. 197.—	Fr. 69.40
3 1/2 Consols R. 100.90	Egypten 5 Priv. R. 104.50	5 Ost- u. West-Bahn R. 121.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20
Witb. 4 1/2 Obl. v. 1879 R. 100.—	S. Amerik. 5 Arg. Golb. R. 88.70	5 Ost- u. West-Bahn R. 185.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 84.50
4 Obl. v. 75/80 R. 103.30	4 1/2 Deutsche R.-Bant R. 141.50	5 Ost- u. West-Bahn R. 205.50	5 Ost- u. West-Bahn R. 61.70
4 1/2 Obl. v. 75/80 R. 95.20	4 Badische Bant R. 114.50	5 Ost- u. West-Bahn R. 112.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—
4 1/2 Silber R. 78.—	5 Badler Bantverein R. 151.50	5 Ost- u. West-Bahn R. 108.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.70
4 1/2 Papier R. 88.40	4 Berlin. Handelsg. R. 168.80	5 Ost- u. West-Bahn R. 93.30	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.70
Ungarn 4 Goldrente R. 89.90	4 Darmstädter Bant R. 159.50	5 Ost- u. West-Bahn R. 92.40	5 Ost- u. West-Bahn R. 95.30
Italien 5 Rente R. 95.70	4 Deutsche Bant R. 138.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 92.40	5 Ost- u. West-Bahn R. 95.30
5 1/2 Rumänische Rente R. 99.10	4 Deutsche Vereinsb. R. 112.70	5 Ost- u. West-Bahn R. 92.40	5 Ost- u. West-Bahn R. 95.30
Rumänien 6 Obl. R. 102.80	4 Union-R. 65 1/2 R. 82.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 92.40	5 Ost- u. West-Bahn R. 95.30
Rußland 5 Obl. 1862 R. —	4 Disk.-Kommand. R. 223.90	5 Ost- u. West-Bahn R. 92.40	5 Ost- u. West-Bahn R. 95.30
5 Obl. v. 1877 R. —	5 Disk. Kreditanstalt R. 265 1/2	5 Ost- u. West-Bahn R. 92.40	5 Ost- u. West-Bahn R. 95.30
5 Obl. v. 1880 R. 96.80	4 Disk. Kreditant R. 122.60	5 Ost- u. West-Bahn R. 92.40	5 Ost- u. West-Bahn R. 95.30
	4 D. Effekt- u. Wechsel-B. R. 122.60	5 Ost- u. West-Bahn R. 92.40	5 Ost- u. West-Bahn R. 95.30
	40 1/2 einbezahlt R. 128.10	5 Ost- u. West-Bahn R. 92.40	5 Ost- u. West-Bahn R. 95.30

3 Ital. gar. E.-B. R. 58.30	5 Gotthard IV Ser. R. 104.14	5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—
5 Gotthard IV Ser. R. 104.14	Fr. 103.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—
5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—
5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—
5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—
5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—
5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—
5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—
5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—	5 Ost- u. West-Bahn R. 107.20	5 Ost- u. West-Bahn R. 101.—

Bürgerliche Rechtspflege.

Konkursverfahren.
E. 324. Nr. 12.767. Bruchsal. Ueber das Vermögen des Goldarbeiters Gottlieb Kraft in Bruchsal wurde heute am 12. Juni 1890, Vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Herr Anwalt Zeiser in Bruchsal wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Juli 1890 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Befreiung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am Samstag den 12. Juli 1890, Vormittags 10 1/2 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Samstag den 12. Juli 1890, Vormittags 10 1/2 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besten der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesehen, Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. Juli 1890 Anzeige zu machen.
Bruchsal, den 12. Juni 1890.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Riffel.

Veröffentlichung.
E. 337. Lahr. Die in Nr. 153 ds. Bl. erfolgte Bekanntmachung vom 3. d. Mts., betr. den Konkurs des Karl Meier von Rommenweier, wird dahin berichtigt, daß in Folge nachgekommener Kosten der verfügbare Massebestand sich um 460 Mark verminderte, somit nur 11.108 Mark 57 Pf. beträgt.
Lahr, am 12. Juni 1890.
Der Konkursverwalter
Kiehl.

Erbeinweisung.
E. 128.3. Nr. 3790. Gernsbach. Das Großh. Amtsgericht Gernsbach hat unter Heutigen verfügt:
Die Witwe des Tagelöhners Bernhard Metz, Ferdinande, geb. Hoch von Sulzbach, hat darüber die Einweisung in den Besitz und die Gemähr des ehemännlichen Nachlasses beantragt.
Diesem Antrage wird entsprochen werden, falls nicht innerhalb 4 Wochen Einsprachen hiergegen dahier erfolgen.
Gernsbach, den 30. Mai 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Z. B.
Lochbühler.

Erbeinweisungen.

E. 283. Nr. 115. Staufen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 17. April 1890, Nr. 3385, innerhalb der anberaumten Frist gegen das gestellte Gesuch keine Einsprache erhoben wurde, wird der Großh. Pfälz. vertreten durch die Großh. Generalstaatsanwaltschaft, in die Gemähr des Nachlasses des lebigen Ambros Freund in Kreuzingen eingelegt.
Staufen, den 10. Juni 1890.
Großh. bad. Amtsgericht.
gez. Spiegelhalter.
Die Uebereinstimmung mit der Urchrift beurkundet
Der Gerichtsschreiber
Dufner.

E. 217.2. Nr. 4294. Adelsheim. Das Großh. Amtsgericht Adelsheim hat unterm 5. Juni 1890 beschlossen:
Die Witwe des Käfers Hugo Brümmer, Wilhelmine, geb. Gramlich von Schlierbach, hat um Einweisung in den Besitz und Gemähr des Nachlasses ihres verstorbenen Gemannes gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Dies veröffentlicht
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Raub.

E. 216.2. Nr. 3328. Bühl. Die Albin Striebehl Witwe, Barbara, geb. Kohler von Bühlertal, hat um Einweisung in die Gemähr des Nachlasses ihres Gemannes gebeten.
Diesem Antrage wird entsprochen, wenn nicht innerhalb drei Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden.
Bühl, den 31. Mai 1890.
Großh. bad. Amtsgericht.
gez. Niederer.
Dies veröffentlicht
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Voss.

Verm. Bekanntmachungen.

E. 336. Nr. 31.330. Freiburg. **Bekanntmachung.**
Die Stadtgemeinde Freiburg ist genöthigt, zum Vollzug der Kanalisation 2 Kanäle durch das an der Dreifam im sog. Metzgergrün gelegene Grundstück — Wiese — der Witwe Ehrlich in Berlin zu führen und solches dadurch dauernd mit einer Dienstbarkeit zu belasten.
Da die Witwe Ehrlich die Gemährung dieser Dienstbarkeit und die hierfür gebotene Vergütung ablehnt, hat der Stadtrath Freiburg die Einleitung des Zwangsabtreibungsverfahrens beantragt und wird demzufolge zur Prüfung und Begut-

Nutzholzersteigerung.

E. 281.2. Die Großh. Bezirksforsterei Herrnwies versteigert aus Domänenwaldungen mit Borgriff **Donnerstag den 19. Juni 1890, Vorm. 10 Uhr**, im Rathhause zu Vichtertal: 41 Nadelholzstämme I. Kl., 187 II. Kl., 573 III. Kl., 2055 IV. Kl., 11 Buchenklöße, 223 sichte und tannene Kistenklöße I. Kl., 2678 II. Klasse, 2065 Latenklöße, 1092 Rahmenklöße, 340 Reifstangen I. Kl., 2450 II. Kl., 3680 Reifsteden.
Ansläge aus dem Aufnahmestellen können von Waldbütern Müller in Herrnwies bezogen werden.

Holzversteigerung.

E. 280.2. Nr. 837. Von Großh. Bezirksforsterei Freiburg werden mit unverzinslicher Zahlungsfrist versteigert am **Wittwoch den 18. Juni 1890, Vormittags 11 Uhr** beginnend, im Gassenhaus zur „Krone“ in St. Märgen aus dem Distrikten Großer und Kleiner Dömenwald, Hilterswald und Behenwald: 30 tann. Stämme I.—III. Kl., 39 Buchenklöße, 65 Ster meist sichte. Papier- und 18 Ster tann. Reifstedenklöße; 229 Ster buch. und 120 Ster tann. Scheitholz in 2 Kl., 22 Ster buch., 37 Ster tann. Rollen, 94 Ster gem. Prägeholz sowie 9 Kooles Abfallreis. Waldbütern Heibold in St. Märgen zeigt das Holz auf Verlangen vor.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- werke und der Lagerbücher nachfolgender Gemartungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betr. Gemeinde anberaumt, für die Gemartung:
1. Wälsbach, Montag den 16. Juni, Vorm. 9 Uhr.
2. Untermettelbach, Donnerstag den 19. Juni, Vorm. 9 Uhr.
3. Wilsberdingen, Dienstag den 24. Juni, Vorm. 8 1/2 Uhr.
4. Berghausen, Montag den 30. Juni, Vorm. 8 Uhr.
5. Zöllingen, Donnerstag den 10. Juli, Vorm. 9 1/2 Uhr.
Die Grundeigentümer werden hiervon mit dem Aufhänge in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit dem letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gemordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufsteht; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und

Bekanntmachung.

E. 319. Nr. 107. Engen. **Bekanntmachung.**
Zur Aufstellung des Lagerbuchs der Gemartung Immenzingen mit Höhenegg wird mit höherer Ermächtigung Tagfahrt auf **Dienstag den 17. Juni 1890, Vormittags 8 Uhr**, in das Rathhaus zu Immenzingen anberaumt.
Gemäß Art. 7 der Allerhöchsth. Landes- herrlichen Verordnung vom 11. September 1883 werden die Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, hiermit aufgefordert, dieselben in obiger Tagfahrt, unter Aufzeichnung der Rechtsurkunden, dem unterzeichneten Lagerbuchbeamten zum Eintrag in das Lagerbuch anzumelden.
Engen, den 12. Juni 1890.
Der Lagerbuchbeamte:
Beder, Bezirksgeometer.

Bekanntmachung.

E. 310. Wolsbach. **Bekanntmachung.**
Mit höherer Ermächtigung wird zur Aufstellung des Lagerbuchs der Gemartung Fischenbach Tagfahrt auf **Donnerstag den 19. Juni, Vormittags 9 Uhr** an, in das Rathszimmer zu Fischenbach anberaumt.
Die Grundeigentümer dieser Gemartung werden hiervon in Kenntnis gesetzt und bezugnehmend auf Artikel 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 aufgefordert, die zu Gunsten ihrer Liegenschaften etwa bestehenden Grunddienstbarkeiten dem unterzeichneten Lagerbuchbeamten zum Eintrag in das Lagerbuch anzumelden.
Wolsbach, den 11. Juni 1890.
Der Bezirksgeometer:
Duffner.